

Kurze Vorstellung

Von

der wahren Beschaffenheit der Hundert und Sechzig Jahr an dem Kayserl. Cammer-Gerichte rechtshängig gewesenen Sache / über das von Graf Ludvvigen zu Stollberg-Königstein und seinen dreyen Töchtern leiblich beschwohrne Pactum und eventuale Lands-Theilung an einem- und seinen Graf Ludvvigs Brüdern auch Grafen zu Stollberg-Königstein / am andern Theil.

1.)



Uben die Gebrüdere Grafen zu Stollberg, gegen ihres Bruders Graf Ludvvigs, drey, an Reichs-Grafen verheyrathete Töchter, an dem Kayserl. Cammer-Gericht actione personali agirt und gebetten: selbige zu Festhaltung der von Ihnen leiblich beschwohrnen Brüder-Verein, folglich auch zu Abtretung der Grafschaft Rochefort und Zugehörungen anzuhalten, weilen sie die Töchter, vermög ermelden Pacti, schon in der possession und Genuß der Ihnen in dem pacto reservirten Reichs-Herrschaft Breuberg wären und bis dato geblieben; Die beklagte drey Töchter haben sich auch

2.) von Anfang sogleich judicialiter erkläret: daß sie Rochefort mit seinen pertinentien nur so lang als ein Pfand jure retentionis im Besiß behalten wollten, bis die Gebrüdere Ihnen die in dem eventualen Theilungs-Pacto versprochene 60000 fl. würden bezahlt haben, gleich solches sich sub Num. 1. in dem anliegenden Extract aus den Cameral-Acten zeigt, Num. 1. wie dann

3.) Graf Ludvvig von Löwenstein, als eine seiner Schwägerin ihr vermeintliches Antheil an Rochefort alieniren wollen, eben deswegen, weilen sie solche Grafschaft nur Pfands-weise besäßen, und nach Erlegung 60000. fl. dem Hause Stollberg abtreten müsten, Anno 1609. das extracts-weise sub Num. 2. beyliegende Mandatum poenale de non alienando &c. an dem Kayserl. Cammer-Gericht extrahirt. Bey welcher Beschaffenheit dann

4.) der einzige und wahre Status controversiæ nur dieser war: Ob das Gräfliche Haus Stollberg noch schuldig seye, denen dreyen Töchtern



tern die in dem pacto versprochene 60000. fl. zu zahlen? da Ihr Herr Vater von denen Rochefortischen Pertinentien, nach dem errichteten Pacto, vor 100000. fl. alieniret, und darzu die obere Reichs- Lande noch mit vielen Schulden beschwert, worüber

5.) das Cammer- Gericht, als in causa personarum immediatarum inque actione merè personali, welches auch durch die zwar selbst wieder desirte provocationem derer Herren Beklagten ad Austregas, qualem actio feudalis per notoria non admittit, ganz unwidersprechlich bestätigt wird, zu cognosciren, und undisputirlich Judex competens ware, und dessen Urthel wenigstens so weit in rem judicatam erwachsen. Dann was

6.) die hernach vorgeschützte feodalitæt der Graffschafft Rochefort anlangt, so konte solche an dem Cammer- Gericht, der natürlichen Vernunft nach, in keine consideration mehr kommen, da die Beklagte sich nicht vor Successores feudales ausgeben, sondern rotunde judicialiter schon declariret hatten: daß sie Rochefort nur als ein Pfand jure retentionis so lang behielten, bis Ihnen die versprochene 60000. fl. bezahlt würden.

Es kan sich demnach auch keiner der Allerhöchsten- und höchsten Lehn- Herren beschweren, daß Ihme in seine Jurisdiction wäre eingegriffen worden, da die Brüder ohnedem in dem Rochefortischen Lehn succedirten, und in dem Hochstift Lüttich nach dessen Statuten, so gar absque consensu Domini directi, die Lehn, auch an Fremde, alieniret werden können, auffer durch pacta dotalia und testamenta nicht

Mean Definitione 19. n. 1.

In denen Desterreichischen Nieder- Landen aber ist die alienatio feudorum gar nicht restringirt, sed moribus istarum provinciarum, feuda redacta sunt ad instar reliquorum bonorum quæ in patrimonio sunt, & non secus possunt alienari quam reliquæ res, nullo adhibito Domini consensu, testante

Christin. Decis. 31. n. 11.

Bielweniger kan gegen den beschwornen Vergleich, welchen die Brüder wegen der Succession in Rochefort gemacht, etwas mit Bestand obmovirt werden, mithin ist auch der Jurisdiction des Hochstifts Lüttich darunter im geringsten nicht præjudicirt, sondern solches ist des Herrn Bischoffs von Lüttich Hochfürstl. Gnaden von Löwensteinischer Seiten, ohne einzigen Grund, nur so vorgespiegelt worden.

Num. I.

Extract aus denen von Beklagten übergebenen Defensionalibus. Præs. Spiræ de 26. Octobr. 1581.

[7.] b.

22. 22.

32. **S** Wer dessen ungeachtet haben Principal- Beklagte ihres Herrn Vattern geschworne Brüder- Einigung und ihre selbst gethane Verzicht, ihres Theils in aller Gebühr halten und vollziehen wollen.

33. Und

- 3.) Und solches um so viel mehr, dieweil Ihre Gnaden vermerckt, daß die Herren Klägere an Graf Christophen, ihres Brudern und Bettern, widerrechtlichen Handlungen kein Belieben, noch Gefallens gehabt, sondern jederzeit der Brüder: Einigung nachzusetzen, und Folg zu thun erbiethig gewesen.
- 37.) Item also in Krafft obarticulirten Tractats über die Graffschafft Rutschefort selbige zu ihren Händen Jure Pignoris gezogen und genommen.
- 44.) Item wahr, daß die Herren Beklagte, jederzeit und noch erbiethig gewesen, von der Graffschafft Rutschefort, gegen Richtigmachung der 60000. fl. und anderer Punkten, in der Brüder: Einigung benahmt, abzutreten, und Klägern einzuräumen.
- 45.) Item also, daß die Herren Klägere mit Ursach gehabt, hierüber rechtlich zu handeln, oder die Herren Beklagte mit Process zu beschweren.
- 2c. 2c.

Num. 2.

Copia Kayserl. Pœnal-Mandats de non alienando, in welchem denen von Krichingen bey Pœn zehen Marck löthigen Golds, die alienatio der Graffschafft Rutschefort verboten, und darbey die Observanz der Väterlichen Disposition und Stollbergischen Brüder: Einigung ufferlegt wird, sub dato den 14. Julii 1609.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erb: Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg 2c. Grafe zu Tyrol 2c. 2c.

Entbiethen der Wohlgebohrnen Unser lieben andächtigen Elisabethen, Freyin zu Krichingen, gebohrner Gräfin zu Stollberg, Königstein und Wernigeroda Unser Gnad und alles Guths,

Wohlgebohrne liebe Andächtige! Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte hat der Edel Unser und des Reichs lieber Getreuer, Ludwig der ältere, Grafe zu Löwenstein und Herr zu Scharpffeneck, supplicirend zu erkennen geben: Wiewohl in gemeinem Reich, teutscher Nation, bey allen Chur- und Fürsten: Häusern, Gräfllichen Stammen, Freyherrlichen Geschlechtern, üblich und Herkommen, auch steiff und vest gehalten, daß keiner die zu solchen Häusern, Stammen und Geschlechtern gehörige Land und Leut, Herrschafften, Schlösser, Städt, Flecken und Güter aus dem Geschlecht verparthieren, und auf Fremde, es geschehe durch was Mittel es wolle, verändern oder veräußern könne oder möge.

Wiewohl

Königstei-
nische Di-
spolition.

Wiewohl auch weyl. Graf Ludvvig von Königstein und Stollberg, Supplicanten Schweher, und dein Vater, in einer sonderbahren zwischen seinen Töchtern, weyl. Gräfin Catharinen zu Eberstein, seiner Gemahlin und Dir, sodann solcher aller Ehegemahlen aufgerichteten Disposition stattlichen versehen, was gestalt in Mangel seiner männlichen Leibs-Erben, seine Töchter in denen auf sie verfallten Graf- und Herrschafften, succediren, dieselbe unzertrennt bey sich und der Königsteinischen Posterität unverwandelt erhalten, auch insgesamt und miteinander die Zeit ihres Lebens ohne einigen Vortheil, Præeminenz, nutzen, niessen und gebrauchen sollen.

Stollber-
gische
Brüder-
Einig-
ung.

Insonderheit aber von ermeldtem Grafen von Königstein, in einer mit seinen Brüdern den Grafen von Stollberg aufgerichteten, gelobten und geschwornen Einigung besagten dreien Töchtern zu derselben sonderbahren Ausfertigung dergestalt 60000. fl. stipulirt und ertheidigt, daß sie bis zu dessen Erstattung, etliche zu den Graf- und Herrschafften Königstein und Epstein gehörige Güther, an deren Stell hernacher die Graffschafft Rochefort surrogirt, Pfands-weiß ex paterno beneficio, insgesamt besitzen, inhaben und behalten, aber benebens keine ihrer portion anderer gestalt vehig seyn, dann daß sie solche die Zeit ihres Lebens nutze und genieße, und auf den Fall eine oder die andere, ohne eheliche Leibs-Erben verstürbe, ihr Anpart solcher 60000. fl. und was denselben in eventum von Herrschafften surrogirt, jure fideicommissi familiae, der lebt lebenden und derselben ehelichen Leibs-Erben pleno jure zugefallen seyn und verbleiben sollen, nach besage Extract aus solcher Brüder-Einigung mit Lit. A. dessen Original die Grafen von Stollberg in Handen, und wo vonnöthen, dasselbig hernacher competentibus Juris remediis von ihnen könne zuwegen bracht werden, inmassen solche Königsteinische Disposition und Stollbergische Brüder-Einigung von dir, und obbenannten Königsteinischen Töchtern (wie derselben Verzicht Lit. B. mit mehrerm ausweist) mit leiblichen Ends-Pflichten bestättiget, und dem Vattern derselben gehorsame Vollziehung conceptis verbis jurato gelobt, versprochen und zugesagt, auch von Anno vier und siebenzig und den Zeiten ermeldts Grafen von Königstein tödtlichen Hinscheiden an, bis auf das Acht und Neunzigste Jahr ipso facto allerselts stet, vest und unverbrüchlich gehalten, und noch darzu von weyl. Catharinen Grävin zu Eberstein, der ältisten Königsteinischen Tochter, derselben Observanz ihren Erben (dafür dich & verbis & facto erklärt, auch auf diese Stunde bist) nach besag Extract testamenti Lit. C. ernstlich befohlen und auferlegt, auch darum billig noch hinführo gehalten, und gegen solche jurata pacta, dispositiones und testamenta nichts widriges fürgenommen werden soll.

Deren v.
Erbin-
gen Ver-
zicht.

Eberstei-
r isch Testa-
ment.

Dessen allen aber unerwogen habestu aus Antrieb deines eigennützi- gen Gemüths, nicht allein of deiner ältisten Schwester vorernannt, tödtlichen Hintritt, bey wenigen Jahren hero, dich uf das hefftigst aus allen Kräfften bemühet, solche deines Vaters Disposition umzustürzen, zu vernichten, und derselben in viel unterschiedliche Weg entgegen zu handeln.

Sondern unterstehest auch jeko noch, in dem du bey deinem erlebten hohen Alter den Todt für Augen siehest, zu deines Vatters mehrer Beschimpff-auch des Königsteinischen Geblüts (ungeacht du dahero entsprossen)

sen) Verdrückung und Grund: Verderbnuß, die Graffschafft Rochefort, so an statt obbenannter 60000. fl. von den Graven zu Stollberg auch Töchtern eingeräumt und übergeben worden, auf plane extraneos und potentiores vermittelst einer nichtigen Cession, zu deinem gebührenden Antheil zu transferiren und zu veräußern, zu dessen colorir: und Bemantelung du allbereit bey dem Lehen: Herrn des Bischoffs zu Lüttich Ebd. um Consens angehalten und sollicitirt.

Wann aber solche Cessio und Alienatio der Graffschafft Rochefort, so nicht weniger als mehrberührte 60000. fl., in deren locum sie cum omnibus suis qualitatibus surrogirt worden, Jure fideicommissi der restitution unterworffen, auch vermög der kundlichen Lehen: Rechten, dem Königsteinischen Geblüt, und nunmehr supplicirenden Graven Söhnen und Töchtern, als den nechsten Lehen: Genossen verfangen, in allen Rechten, wie auch in obgedachter Bröderlicher Vereinigung insonderheit höchlich und mit sonderm Ernst verbotten, dieselbe auch für sich, so wohl in Ansehung obangedeuten Juraments de non contraveniendo, welches clausulam annullativam, und rato manente pacto si contraventum fuerit, in sich hat, als erst angeregten fideicommissi und dispositionis juris feudalis dergestalt nichtig, daß sie mit keinem Schein Rechtens zu beschönnen.

Solch unzulässiges nichtiges Vorhaben auch dem Gräuelichen Stamm der Graven von Löwenstein Königsteinischen Geblüts zu unwiederbringlichen Schaden unausbleiblichen gereichen thut, und dann nicht weniger alhier summum periculum in mora, in welchen Fällen à præcepto angefangen, und zu compefcirung so weit exorbitirenden Unfugs und großer Vergessenheit Mandata sine clausula poenalia zu erkennen, gedachtem Unserm Kayserl. Cammer: Gericht vermög des 23. Tituls P. 2. ordinat. die Hände geöffnet; dessen Jurisdiction ohne dem diesfalls, wegen ohnmittelbahrer Verwandnuß, ganz richtig fundirt seye.

Demnach um dies Unser Kayserl. Mandat und Ladung, wider dich zu erkennen unterthänig anruffend erlangt, daß gebettene Proceß heut dato erkannt worden seyn. Darum so gebieten Wir dir, von Römisch Kayserl. Macht, bey Pœn zehen Marck löthiges Golds, halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil supplicirenden Graven unnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß du den nechsten nach Uberantwort: oder Verkündung dies Briefs, ohne Verzug und Einred von gezlagter vorhabenden Alienation deines Theils, an vielgedachter Graffschafft Rochefort, ein: und abstehest, was deswegen bereits attentirt, wiederum revocirest und sincken laßest, mehrbesagter Königsteinischen Disposition und Stollbergischen Bröder: Einigung leiblich geleisten Nyds: Pflichten, gemeltem Verbott und gemeinen beschriebenen Rechten zuwider, nichts verhandelst, sondern derselben aller Schuldigkeit nach gemäß verhaltest, deme allem also gehorsamlich nachsehest, als lieb dir seyn mag angetrohetete Pœn zu vermeiden, daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen ꝛ. ꝛ.

W

Geben

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer am 14. Tag
Monaths Julii, Nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, im Sechz
zehen Hundert und Neundten, Unserer Reiche des Römischen und Böz
heimischen im Vier und Dreyßigsten, des Hungarischen aber im Sieben
und Dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Im-
peratoris proprium.

Johann Hamman, D. Imp. Cæs.
Judicii Protonotarius.

No 4048 J.



1017

74



Kurze Vorstellung

Von

der wahren Beschaffenheit des Hundert und
Sechzig Jahr alter gerichtlicher Urtheile
rechtsabhängig gerichtet
Ludvvigen zu
en Töchtern leibliche
tuale Lands- Erben
Ludvvigs
König



Oben
Brud
henra
action
tung
ein, f
fort u

ter, vermög ermelden P
nen in dem pacto reservi
daco geblieben; Die bet
2.) von Anfang
seinen pertinentien nur si
behalten wollten, bis d
lungs-Pacto versprochen
sub Num. 1. in dem an
wie dann

3.) Graf Ludvvig
vermeintliches Antheil
len sie solche Grafschaft
gung 60000. fl. dem
extracts-weise sub Num
nando &c. an dem Ka
Beschaffenheit dann

4.) der einzige un
das Gräfliche Haus C



berg, gegen ihres
richs- Grafen ver
ammer- Gericht
selbige zu Festhal
nen Brüder-Ver
rasschaft Roche
eilen sie die Töch
Genuß der Th
rg wären und bis
ach
sie Rochefort mit
ntionis im Besitz
eventualen Theil
gleich solches sich
eral-Acten zeigt, Num. 1.
Schwägerin ihr
en deswegen, weis
und nach Erles
, Anno 1609. das
nale de non alie-Num. 2,
t. Bey welcher
dieser war: Ob
en dreien Töch
tert

